

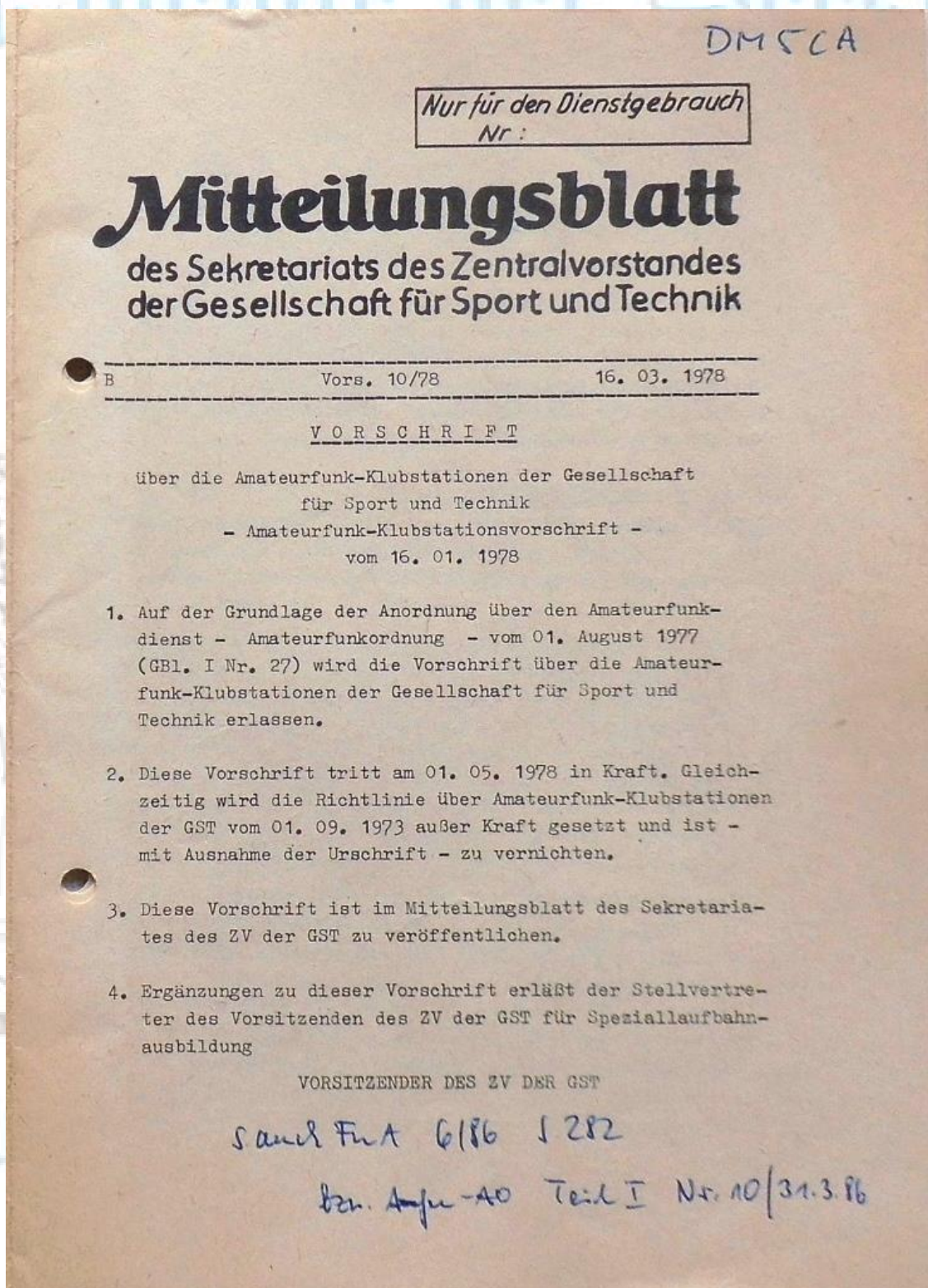
Die DDR-Klubstationen waren organisiert (u.a. versicherungstechnisch)
in der Gesellschaft für Sport und Technik.

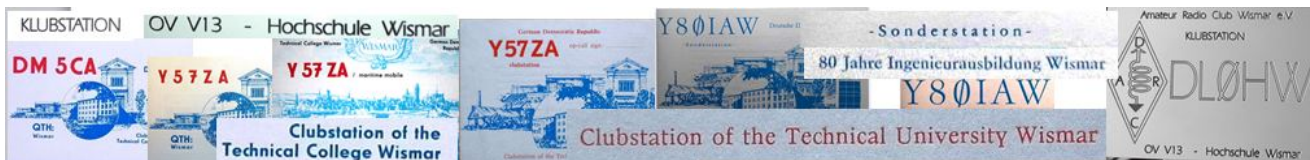
Die „Spieregeln“ waren in einer GST-Vorschrift formuliert.

!!! Datei AKTUELL in BEARBEITUNG !!!

Nachfolgend die **Amateurfunk-Klubstationsvorschrift vom 16. Januar (16. März) 1978.**

(mein Kommentar dazu am Ende)





- 2 -

VORSCHRIFT

über die Amateurfunk-Klubstationen der Gesellschaft
für Sport und Technik
- Amateurfunk-Klubstationsvorschrift -
vom 16. 01. 1978

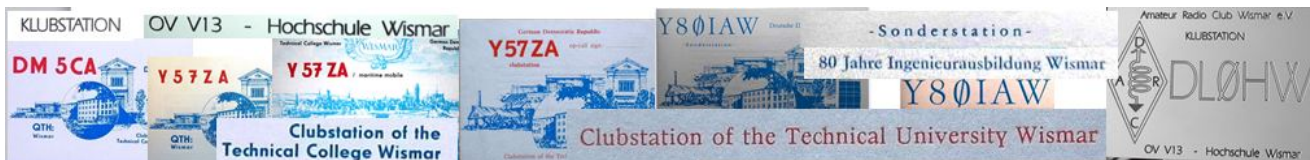
Zur Wahrung einer einheitlichen Organisation und Durchführung der nachrichtensportlichen Tätigkeit an den Amateurfunk-Klubstationen (im folgenden Klubstationen) der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (MPF) nachfolgende Vorschrift erlassen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Klubstationen sind Ausbildungszentren des Nachrichtensports der GST und dienen der Ausbildung, dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und dem Amateurfunkbetriebsdienst.

Die Amateurfunk-Klubstationsvorschrift der GST legt Grundsätze über die Ordnung an den Klubstationen einschließlich ihrer Aufgaben sowie den Umgang mit Amateurfunksende- und Empfangsanlagen fest. Diese Vorschrift stützt sich auf die geltenden Rechtsvorschriften der DDR und ist Arbeitsgrundlage für alle an den Klubstationen erfaßten Mitglieder und für Funktionäre der GST (im folgenden Mitglieder). Das gewissenhafte Einhalten und Durchsetzen dieser Vorschrift erfordert Klassenwachsamkeit und Verantwortungsbewußtsein. Verstöße gegen diese Vorschrift werden entsprechend den im Statut der GST sowie in der Amateurfunk-Betriebsdienstordnung der GST vom 16.01.1978 festgelegten Erziehungsmaßnahmen geahndet.

Davon unbenommen bleiben Maßnahmen, die seitens des Leiters der Klubstation zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit an der Klubstation getroffen werden können.



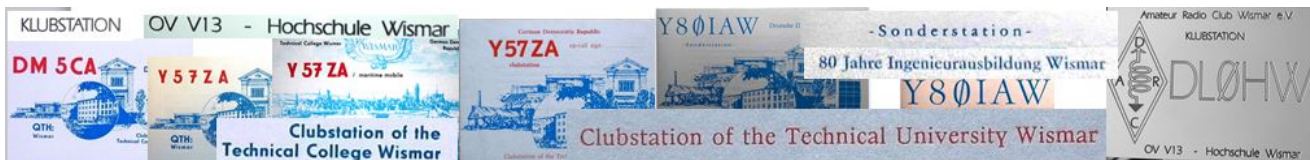
- 3 -

Darüber hinaus wird die Ordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Gesellschaft für Sport und Technik - Wiedergutmachungsordnung vom 01.01.1978 - in Anwendung gebracht.

Unabhängig davon werden Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit nach den Rechtsvorschriften der DDR geahndet.

2. Aufgaben der Klubstation

- 2.1. Die Ausbildung ist auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms "Nachrichtensport" und der "Nachrichtensport-Ausbildungs- und Prüfungsordnung" durchzuführen.
- 2.2. Die Übungs-, Trainings- und Wettkampftätigkeit im Nachrichtensport an den Klubstationen hat auf der Grundlage der entsprechenden Globalausreibungen und des Wettkampfsystems im Nachrichtensport sowie der Contestaussreibungen zu erfolgen.
- 2.3. Der Amateurfunkbetrieb hat entsprechend der Amateurfunkordnung vom 01.08.1977 sowie den Ordnungen, Anordnungen, Richtlinien, Vorschriften u.a. (im folgenden Vorschriften genannt) der GST zu erfolgen.
Die Leiter und Ausbilder für Amateurfunk haben die Aufgabe, folgenden an der Klubstation erfaßten Mitgliedern den Amateurfunkbetrieb zu ermöglichen:
 - Funkamateuren mit Genehmigung zum Betreiben (Mitbenutzen) der Amateurfunkstelle,
 - Funkamateuren, die sich in der Ausbildung zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung befinden und
 - Funkamateuren mit der Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer eigenen Amateurfunkstelle.
- 2.4. Die Durchführung der vormilitärischen Ausbildung für die Laufbahnen Tastfunker und Fernschreiber der NVA sowie die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften "Junge Funker" und "Junge Fuchsjäger" ist entsprechend der Auf-

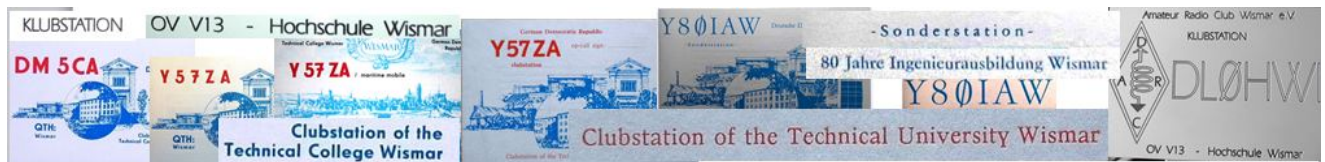


- 4 -

gabenstellung der Vorstände der GST durch die Leiter, Ausbilder und Übungsleiter der Klubstationen zu unterstützen.

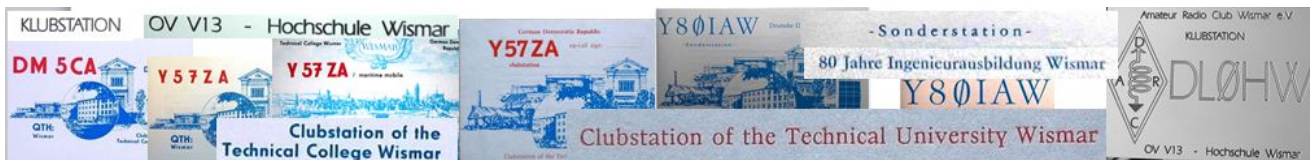
3. Aufbau von Klubstationen

- 3.1. Klubstationen unterliegen in jedem Fall der Verantwortung der GST.
- 3.2. Klubstationen dürfen nur auf Beschluß des Sekretariats des Bezirksvorstandes der GST errichtet werden, wenn hierzu ein begründeter Antrag des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST vorliegt und wenn die personellen, materiellen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen zum Errichten gewährleistet werden können.
- 3.3. Leiter der Klubstation ist der auf Vorschlag des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST vom Bezirksvorstand der GST bestätigte und vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durch die entsprechende Genehmigung ermächtigte Funkamateurl. Er hat entsprechend den Vorschriften der GST und den Beschlüssen des Vorstandes zu arbeiten, dem die Klubstation unmittelbar unterstellt ist. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften der GST und der Beschlüsse des Vorstandes ist der Leiter der Klubstation gegenüber allen an der Klubstation erfaßten Mitgliedern weisungsberechtigt.
- 3.4. Der Kreisvorstand (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST hat bei Nichtvorhandensein eines Leiters der Klubstation die Einstellung der Tätigkeit an der Amateurfunkstelle der Klubstation zu sichern. Übergangsregelungen sind durch den Bezirksvorstand der GST in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post (BDP) festzulegen.



- 5 -

- 3.5. Jeder Klubstation ist durch den Kreisvorstand (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST ein Wirkungsbereich zuzuordnen. Wirkungsbereiche können Betriebe, Schulen, Ortsteile, Orte oder größere territoriale Gebiete sein. Die Festlegung des Wirkungsbereiches erfolgt in der Klubstationsordnung gemäß Ziffer 5. dieser Vorschrift. An der Klubstation sind die zum Wirkungsbereich gehörenden Funkamateure zu erfassen und in die Arbeit einzubeziehen.
- 3.6. Die materielle Basis der Klubstation im Sinne dieser Vorschrift umfaßt die Ausbildungs-, Übungs- und Trainingseinrichtungen, die Amateurfunkstelle sowie die dazu erforderlichen Räume.
- 3.7. Zeitweilige Standortänderung (Portablebetrieb, Sonderamateurfunkstelle) von Amateurfunksendeanlagen der Klubstation ist nur unter Verantwortung des Leiters der Klubstation oder des von ihm beauftragten Ausbilders für Amateurfunk der GST gestattet. Treten Umstände ein, die ein rechtzeitiges Rückführen der Amateurfunksendeanlagen an ihren zugelassenen Standort verzögern, ist unverzüglich der Leiter des Bereiches Nachrichtenausbildung des Bezirksvorstandes der GST zu verständigen.
- 3.8. Das Aufbewahren, Errichten und Betreiben (einschließlich Portablebetrieb) von Amateurfunksendeanlagen, die Bestandteil der Klubstation sind, ist nicht in Privatwohnungen von Funkamateuren gestattet.
- 3.9. Der Leiter der Klubstation ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die leihweise Überlassung von Geräten der Klubstation an Mitglieder der GST, die an der betreffenden Klubstation erfaßt sind, für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten. Die Übergabe/Übernahme der Geräte ist im Leihbuch einzutragen und zu quittieren.



- 6 -

ren.
Amateurfunksendeanlagen dürfen nicht leihweise überlassen werden.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1. Allgemeine Festlegungen

4.1.1. Klubstationen sind in bewachten, bewohnten oder solchen Gebäuden zu errichten, die auf Grund ihrer Lage und örtlichen Bedingungen die notwendige Sicherheit bieten. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstandes) der GST hat den Leiter des VPKA über die örtliche Lage von Klubstationen zu informieren und um Einbeziehung in die Streifenfentätigkeit durch die jeweilige VP-Dienststelle zu ersuchen.

4.1.2. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes der GST, die gesamte Einrichtung der Klubstation - insbesondere die Amateurfunkstelle - vor Diebstahl, Verlust, unbefugter oder mißbräuchlicher Benutzung sowie vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

4.1.3. Elektrische Anlagen, die gesamte Antennenanlage, elektrische Geräte, Werkzeuge, Feuerlöschgeräte und Maschinen der Klubstation müssen den geltenden TGL, bautechnischen Bestimmungen, Arbeitsschutzanordnungen u.a. entsprechen.

4.1.4. Bürgern anderer Staaten und Westberlins ist das Betreten der Räume der Klubstation untersagt. Begründete Ausnahmen können durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der GST gestattet werden.

4.2. Sicherheitsbestimmungen für Amateurfunksendeanlagen

4.2.1. Räume von Klubstationen, in denen sich Amateurfunksendeanlagen befinden, müssen massiv umschlossen sein. Fenster brauchen nicht gesondert gesichert werden,

- 7 -

wenn sie von außen nicht zugänglich sind - z.B. im 2. Stockwert, einer glatten Außenwand (Passade), bei weitem Abstand von Nachbarfenstern, Nebengebäuden und Dächern. Ist das nicht der Fall, so sind sie zu vergittern. Die Vergitterung kann ersetzt werden durch von innen verriegelbare, mindestens 2 mm starke Stahlblechläden, die in der Wand verankert sind.

- 4.2.2. Die Eingangstüren müssen mindestens der Festigkeit von 25 mm starkem massivem Holz entsprechen. Sie sind mit zwei von einander unabhängigen Sicherheitsschlössern zu versehen, die eine feste Verriegelung gewährleisten. Liegen Türbolzen oder Türbänder außen, dürfen sie nicht mit einfachen Mitteln entfernbar sein.
- 4.2.3. Bei örtlich bedingter Erfordernis sind Lärm- oder Alarmanlagen zu installieren. Die Festlegung über die Notwendigkeit des Einbaues ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstandes) der GST für Ausbildung zu treffen.
- 4.2.4. Die Schlüssel für den Raum mit den Amateurfunksendeanlagen der Klubstation sind bei der Wache des Objektes (VP-Betriebsschutz oder Betriebswache) oder anderen zuverlässigen Personen (z.B. Werkdirektor, Schuldirektor, Sicherheitsbeauftragte) sicher unter Verschluss aufzubewahren. Die Stelle, die den Schlüssel ausgibt, muß im Besitz einer Aufstellung mit den Empfangsberechtigten sein. Empfangsberechtigt für Schlüssel von Räumen mit Amateurfunksendeanlagen sind nur der Leiter der Klubstation, die Mitbenutzer und Funkamateure mit Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer eigenen Amateurfunkstelle, die an der Klubstation erfaßt sind und die Erlaubnis entsprechend § 14, Absatz 3, der Amateurfunkordnung vom 01. 08. 1977 haben. Die Aus- und Rückgabe

- 8 -

der Schlüssel ist in einem Nachweis (Name, Rufzeichen, Datum sowie Uhrzeit der Ausgabe und der Rückgabe) zu erfassen. Ausnahmeregelungen dazu sind im Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Im zuständigen Kreisvorstand (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST ist ein Schlüsselatz zu hinterlegen.

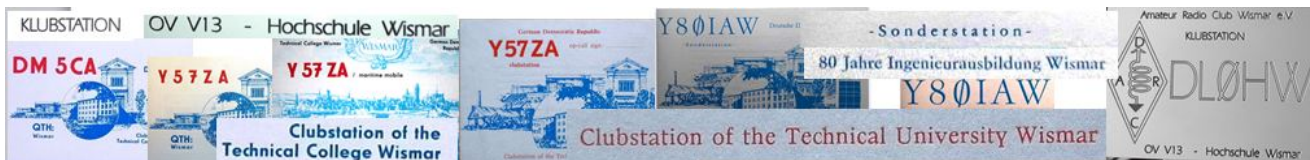
- 4.2.5. Für den Raum, in welchem Amateurfunksendeanlagen stationiert werden sollen, ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstandes) der GST für Ausbildung ein Abnahmeprotokoll (GST 28/D) in 3-facher Ausfertigung auszustellen. Das Abnahmeprotokoll ist vom Stellv. des Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der GST für Ausbildung zu bestätigen. Je ein Exemplar erhalten der Leiter der Klubstation, der zuständige Kreisvorstand (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST und der Leiter des Bereiches Nachrichtenausbildung des Bezirksvorstandes der GST.

Bei der Überprüfung zur Freigabe der Amateurfunksendeanlagen durch Beauftragte der BDP ist das Abnahmeprotokoll vom Leiter der Klubstation vorzulegen.

- 4.2.6. Die Punkte 4.2.1. bis 4.2.5. dieser Vorschrift gelten nicht bei zeitweiligen Standortänderungen (z.B. Portablebetrieb und Einsatz als Sonderamateurfunkstelle) und beim Einsatz von Sendern für Amateurfunkpeilwettkämpfe. In solchen Fällen sind durch den Leiter der Klubstation Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Amateurfunksendeanlagen garantieren.

5. Klubstationsordnung

- 5.1. Für jede Klubstation ist eine Ordnung vom Leiter der Klubstation zu erarbeiten. Sie ist dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST nach Befürwortung durch den Vorsitzenden der



- 9 -

Kommission für Nachrichtensport des Kreisvorstandes
(Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST zur Bestätigung
vorzulegen.

5.2. Die Klubstationsordnung hat zu enthalten:

- Grundorganisation der GST, zu der die Klubstation gehört;
- Wirkungsbereich der Klubstation;
- genaue Anschrift der Klubstation;
- Leiter der Klubstation (Name, Vorname, Wohnanschrift, Anschrift der Arbeitsstelle, telefonische Erreichbarkeit);
- bestätigte Ausbilder für Amateurfunk;
- Schlüsselempfangsberechtigte (Name und Rufzeichen);
- Regelung der Anwesenheitskontrolle;
- Eigentümer bzw. Vermieter der Räume;
- Festlegungen zur ersten Hilfe und bei Notfällen;
- Termine und Inhalt der Belehrungen;
- spezielle Festlegungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Genehmigungsbedingungen.

6. Belehrungen

Im letzten Quartal jedes Kalenderjahres sind die an der Klubstation erfaßten Mitglieder durch den Leiter der Klubstation aktenkundig zu belehren. Die Belehrung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen, der Amateurfunkordnung, der geltenden TGL, der bautechnischen Bestimmungen und der Arbeitsschutzanordnungen sowie der Vorschriften der GST. Durch die Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST können gesonderte Schwerpunkte für die Belehrung vorgegeben werden.

7. Nachweisführung und Dokumentation

7.1. Über den Aufenthalt in Räumen mit Amateurfunksendeanlagen sind Anwesenheitsnachweisbücher zu führen. Durch

- 9 -

Kommission für Nachrichtensport des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstand) der GST zur Bestätigung vorzulegen.

5.2. Die Klubstationsordnung hat zu enthalten:

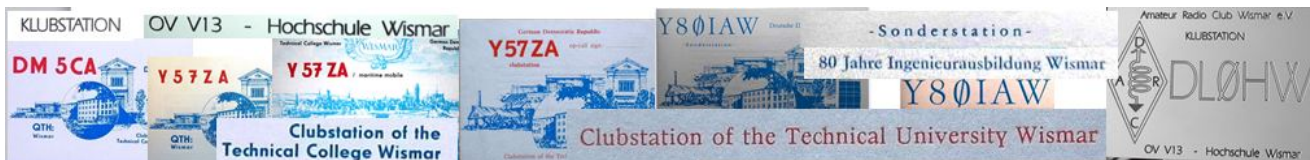
- Grundorganisation der GST, zu der die Klubstation gehört;
- Wirkungsbereich der Klubstation;
- genaue Anschrift der Klubstation;
- Leiter der Klubstation (Name, Vorname, Wohnanschrift, Anschrift der Arbeitsstelle, telefonische Erreichbarkeit);
- bestätigte Ausbilder für Amateurfunk;
- Schlüsselempfangsberechtigte (Name und Rufzeichen);
- Regelung der Anwesenheitskontrolle;
- Eigentümer bzw. Vermieter der Räume;
- Festlegungen zur ersten Hilfe und bei Notfällen;
- Termine und Inhalt der Belehrungen;
- spezielle Festlegungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Genehmigungsbedingungen.

6. Belehrungen

Im letzten Quartal jedes Kalenderjahres sind die an der Klubstation erfaßten Mitglieder durch den Leiter der Klubstation aktenkundig zu belehren. Die Belehrung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen, der Amateurfunkordnung, der geltenden TGL, der bautechnischen Bestimmungen und der Arbeitsschutzanordnungen sowie der Vorschriften der GST. Durch die Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST können gesonderte Schwerpunkte für die Belehrung vorgegeben werden.

7. Nachweisführung und Dokumentation

- 7.1. Über den Aufenthalt in Räumen mit Amateurfunksendeanlagen sind Anwesenheitsnachweisbücher zu führen. Durch



- 10 -

den Vorsitzenden des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstandes) der GST ist das Anwesenheitsbuch als Dokument zu siegeln und zu unterschreiben (Anlage).

Es muß enthalten:

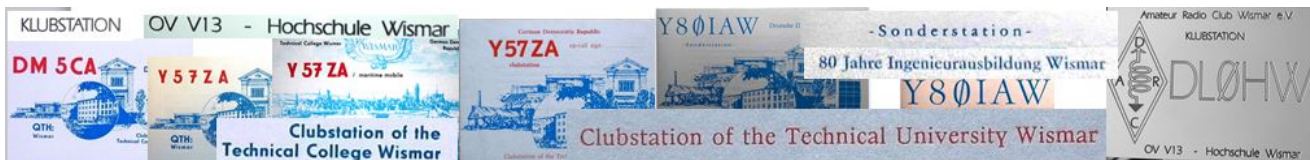
Name, Vorname, Rufzeichen oder Funktion, Tag, Uhrzeit und Unterschrift.

Die Seiten des Anwesenheitsnachweises sind durchgängig zu numerieren.

7.2. Das Funktagebuch der GST für Funkamateure ist gemäß den Festlegungen der Amateurfunk-Betriebsdienstordnung der GST vom 16. 01. 1978 an jeder Klubstation zu führen.

7.3. An jeder Klubstation sind folgende Unterlagen und Dokumente zu führen bzw. nachzuweisen:

- Statut der GST;
- Amateurfunkordnung vom 01. 08. 1977;
- Grundsatzdokument über den Amateurfunk;
- Ausbildungsprogramm Nachrichtensport;
- Wettkampfsystem für die wehrsportliche Tätigkeit im Nachrichtensport;
- Nachrichtensport-Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
- Amateurfunk-Betriebsdienstordnung;
- Amateurfunk-Klubstationsvorschrift;
- Nachrichten-Qualifizierungsrichtlinie;
- Nutzungsvertrag;
- Ausbildungspläne;
- Gruppenbücher der Ausbildungs- und Übungsgruppen;
- Funktagebücher;
- Inventarverzeichnis und Belege;
- Klubstationsordnung;
- Abnahmeprotokoll;
- Anwesenheitsbuch;
- Leihbuch.



- 11 -

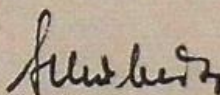
8. Übergangsregelung

8.1. Können an Klubstationen die Festlegungen des Punktes 4. dieser Vorschrift aus objektiven Gründen nicht sofort realisiert werden, so hat dies spätestens bis zum 31. Dezember 1979 zu erfolgen.

8.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin sind alle Klubstationen bis zum 31. Dezember 1979 auf der Grundlage dieser Vorschrift unter Verantwortung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreisvorstandes (Stadt-, Stadtbezirksvorstandes) der GST für Ausbildung zu kontrollieren.

Im Ergebnis der Kontrollen sind entsprechend Punkt 4.2.5. dieser Vorschrift dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der GST für Ausbildung die Abnahmeprotokolle zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Richtigkeit:


Schubert
Leiter des Büros
des Sekretariats

Verteiler: - Nr. I lfd. Nr. 1-40
 - Nr. II lfd. Nr. 1-3, 15, 17-25
 - Nr. III lfd. Nr. 1-2

AG-Nr. 217/29/78

Anlage

	Name	Vorname	Rufz.	Datum	Uhrzeit Eing. Ausg.	Unterschrift

Anwesenheitsnachweis

der Station Rufzeichen

Begonnen am 19.

Abgeschlossen am 19.

Dieses Buch enthält Blätter
(in Worten)

Siegel

.
Unterschrift des Vor-
sitzenden des KV der
GST